

## **Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Westfalen Weser Netz GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an ein örtliches Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH angeschlossen sind.

### **2. Entgelte**

#### **2.1 Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung**

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

#### **2.2 Netzentgelt für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung**

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

#### **2.3 Entgelt für Messung und Abrechnung**

Die Westfalen Weser Netz GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach §§ 5 oder 6 MsbG getroffen worden ist, erhebt die Westfalen Weser Netz GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

### **3. Abrechnung**

#### **3.1 Allgemeines**

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### 3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der Westfalen Weser Netz GmbH vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdiﬀerenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, wird der Verbrauch auf 1 Jahr umgerechnet.

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

### 3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Es gelten die Bedingungen §9 des Lieferantenrahmenvertrag Gas.

Der Berechnung des Arbeitsentgeltes im Abrechnungsmonat werden die Zonen für ein Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Endet oder beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig (z.B. aufgrund einer Neuanlage oder eines unterjährigen Kundenwechsels (Wechsel des Anschlussnutzers)), werden in der Rechnung des letzten Abrechnungsmonats im Abrechnungszeitraum die Zonen des Arbeitsentgeltes temperaturabhängig über das Gradtagzahlenverfahren auf den unterjährig endenden oder beginnenden Abrechnungszeitraum abgegrenzt und die kumulierten Arbeitswerte im Abrechnungszeitraum auf Basis der abgegrenzten Zonen bewertet. Auf Basis dieser Abgrenzung erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt der Zonen für ein Kalenderjahr und dem Arbeitsentgelt der abgegrenzten Zonen im aktuellen Abrechnungszeitraum.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Westfalen Weser Netz GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter [www.ww-netz.com](http://www.ww-netz.com) veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Westfalen Weser Netz GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Westfalen Weser Netz GmbH gutgeschrieben worden sind. Der

Transportkunde erteilt der Westfalen Weser Netz GmbH eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen an die Westfalen Weser Netz GmbH kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der Westfalen Weser Netz GmbH in der Rechnung bezeichneten Bankverbindung erfolgen.

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

- 4.3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4.4 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 9 %-Punkten über Basiszinssatz (gemäß §288 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.